

KZVK | Postfach 10 22 41 | 44022 Dortmund

Stiftung 1
Geschäftsleitung**Fachbereich Sanierungsgeld**Tel: 0231 9578 - 297
Fax: 0231 9578 - 409

12. Dezember 2017

Aktuelle Information zur Rückabwicklung der Sanierungsgelder im Jahr 2018 und zur Einführung eines Stärkungsbeitrages
Nachweis einer Rechtsnachfolge / Ihre Bet.-Nr.: 123456

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 2. August 2017 haben wir darüber informiert, dass das Sanierungsgeld nicht weiter erhoben und die bisher geleisteten Sanierungsgelder im Jahr 2018 erstattet werden.

Vor diesem Hintergrund erreichen uns vermehrt Anfragen von Beteiligten zur Höhe der individuell geleisteten Sanierungsgeldzahlungen und der kassenseitig darauf zu gewährenden Zinsen, die sich aufgrund der Rückabwicklung ergeben. Gerne würden wir auch Ihnen den Gesamtbetrag der Erstattung mitteilen.

Unsere Prüfung hat in Ihrem konkreten Einzelfall jedoch ergeben, dass unter der bei uns geführten Beteiligtennummer **123456** mit dem aktuellen Beteiligtennamen **Stiftung 1** Sanierungsgeldzahlungen für die Jahre 2009 bis 2015 erfasst sind, die unter abweichenden Beteiligtennamen erfolgten. Wir vermuten, dass im vorgenannten Zeitablauf gesellschaftsrechtliche Veränderungen (z. B. durch Fusion, Verschmelzung, Betriebsübergänge, Ausgliederungen, etc.) bei Ihnen stattgefunden haben. Hierüber fehlen uns jedoch entsprechende Informationen, daher ist es uns derzeit nicht möglich, Erstattungsansprüche exakt zuzuordnen. Wir bitten Sie insofern um Mithilfe zur Aufklärung.

Legitimationsnachweis:

Um Ihnen Auskunft über die Höhe Ihres Erstattungsanspruches erteilen zu können, bitten wir um Mitwirkung und Überlassung entsprechender Legitimationsnachweise, aus denen hervorgeht, dass die geleisteten Sanierungsgeldzahlungen über den Zeitraum der Sanierungsgelderhebung dem aktuell bei uns geführten Rechtsträger zugeordnet werden können.

Mit Stand vom 30. November 2017 sind die nachfolgend aufgeführten Informationen bei uns hinterlegt:

Beteiligtennummer: **123456**
 Beteiligtennamen: **Stiftung 1**

Abrechnungsjahr	Beteiligtenname
2009	Diakonieverbund 1
2010	Diakonieverbund 1
2011	Diakonieverbund 1
2012	Stiftung 1
2013	Stiftung 1
2014	Stiftung 1
2015	Stiftung 1
Aktuell	Stiftung 1

Als Nachweise können u. a. dienen:

- Gesellschafts-/Stiftungsvertrag
- Übernahmevertrag
- Handelsregisterauszug
- Sonstige schriftliche Vereinbarungen, die zwischen den Einrichtungen getroffen worden sind

Sollten Sanierungsgeldzahlungen gemäß der obigen Tabelle einem anderen Rechtsträger zuzuordnen sein, so bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Auch in diesem Fall benötigen wir Nachweise über die Legitimation, um die Rückabwicklung ordnungsgemäß vornehmen zu können.

Nach Übermittlung der benötigten Nachweise an die Kasse teilen wir Ihnen gerne zeitnah eine Vorabauskunft über die voraussichtliche Höhe der Gesamterstattung (geleistetes Sanierungsgeld incl. Zinsen) mit Stichtag 31. Dezember 2017 mit.

Die verbindlichen Werte inkl. der über das Jahr 2017 hinaus anfallenden Zinsen teilen wir Ihnen voraussichtlich im April 2018 mit. Dafür benötigen wir jedoch ebenfalls den vorgenannten Nachweis.

Stärkungsbeitrag und Einmalzahlungsoption

Der Verwaltungsrat der Kasse hat am 29. November 2017 die 16. Änderung der Kassensatzung beschlossen. Diese ist noch von der Aufsicht zu genehmigen, womit im ersten Quartal 2018 gerechnet wird. Erst nach Genehmigung der Satzungsänderung kann diese vollzogen werden. Aus diesem Grund kann die Kasse Ihnen die angekündigte Einmalzahlung nicht früher anbieten.

Zentrale Punkte der Satzungsänderung sind:

- Einführung eines Stärkungsbeitrages an Stelle des bisherigen Sanierungsgeldes.
- Der Stärkungsbeitrag wird erhoben, wenn die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen im Abrechnungsverband S gefährdet ist. Nach heutiger Einschätzung ist dies im Jahresabschluss 2017 bereits der Fall, so dass mit einer Erhebung des Stärkungsbeitrages ab Januar 2019 zu rechnen ist.
- Der Stärkungsbeitrag wird bis zum Jahr 2043 erhoben (ab dem Jahr 2019 also über einen Zeitraum von 25 Jahren).
- Eröffnung der Möglichkeit einer Einmalzahlung. Diese ist freiwillig und kann maximal bis zur Höhe der Sanierungsgelderstattung inkl. Zinsen geleistet werden.
- Die Einmalzahlung wird mit dem jährlichen Nettozins der Kasse des Abrechnungsverbandes S verzinst und bewirkt bis zum Jahr 2043 eine jährliche Reduktion des Stärkungsbeitrages.
- Aufgrund einer Kapitalerhaltungsgarantie umfasst die Summe der Reduktionen mindestens die Einmalzahlung; mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt sie deutlich darüber.

Voraussichtlich im April 2018 informieren wir Sie detailliert über die Rückzahlungswerte und die Einmalzahlungsmöglichkeit. Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen ein konkretes Angebot und teilen Ihnen alle für Ihre Entscheidung relevanten Informationen mit, insbesondere:

- Die Höhe des zu erwartenden Stärkungsbeitrages Ihrer Einrichtung und
- die zu erwartende Reduktion und die garantierte Reduktion des Stärkungsbeitrages im Falle einer Einmalzahlung.

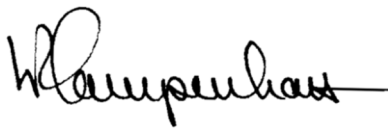
Sie können das Angebot der Einmalzahlung dann annehmen, ein neues Angebot mit geändertem Einmalzahlungsbetrag anfordern oder ganz ablehnen. Nicht zur Einmalzahlung vorgesehene Rückzahlungsbeträge werden anschließend zeitnah an Sie überwiesen.

Die Kasse wird auf die eingezahlten Sanierungsgelder eine Verzinsung von 5 % über dem Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 1 Satz 2, 247 BGB) vom jeweiligen Zahlungseingang bis zur jeweiligen Auszahlung bzw. bis zum Zeitpunkt der Umwidmung in die ggf. gewählte freiwillige Einmalzahlung gewähren.

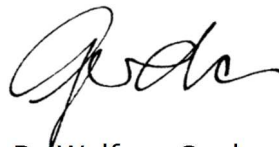
Im Juli 2018 wird der Jahresabschluss 2017 festgestellt und auf dieser Grundlage über eine Erhebung eines Stärkungsbeitrages ab Januar 2019 entschieden. In diesem Fall wird Ihnen die Kasse im Oktober 2018 den von Ihrer Einrichtung ab Januar 2019 zu leistenden Stärkungsbeitrag mit und ohne Reduktion verbindlich mitteilen. Zahlbar wäre der Stärkungsbeitrag jährlich in zwölf gleichbleibenden Jahresraten oder bis zum 1. März als Einmalbeitrag.

Bitte beachten Sie, dass für die verfasst kirchlichen Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zentrale Regelungen zur Rückabwicklung geplant sind. Diese haben ggf. Vorrang vor den hier genannten Verfahrensweisen.

Wir hoffen, dass dieses Schreiben Ihnen die benötigte Orientierung bietet. Bitte sprechen Sie uns an, wenn noch Fragen offen sind. Es hat für uns hohe Priorität, dass Ihrer Einrichtung die Umstellung auf den Stärkungsbeitrag reibungslos gelingt. Bitte fordern Sie bei Bedarf unsere Unterstützung an, wir geben sie Ihnen gern.



Hans-Rudolf von Campenhausen
Vorstand Leistung und Verwaltung



Dr. Wolfram Gerdes
Vorstand Kapitalanlagen und Finanzen